

Erläuternde Bemerkungen zur Nummernübertragungsverordnung 2012

Entwurf

Allgemeines

Die Zuständigkeit für die Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) ist aufgrund der 7. Novelle des TKG 2003 (BGBl. I 102/2011) von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf die RTR-GmbH übergegangen. Die bis zum 1. März 2012 in Kraft stehende Nummernübertragungsverordnung, BGBl. II Nr. 513/2003 tritt gemäß § 133 Abs. 14 TKG 2003, BGBl. I 70/2003 idF BGBl. I 102/2011, außer Kraft.

Ziel dieser Verordnung ist eine inhaltliche Überarbeitung der bis zum 1. März 2012 in Kraft stehenden Nummernübertragungsverordnung (BGBl. II Nr. 513/2003) im Sinne regelungsökonomischer sowie sich seit Erlassung dieser Verordnung ergebenden praxisrelevanter Erwägungen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Netzansage hervorzuheben. Die seit längerem zu beobachtende Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeigen, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist. Eine vorweg verpflichtende Netzansage erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich, da der Schutzzweck weggefallen ist. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit des Kunden aus, eine Netzansage für alle zu wählenden Rufnummern schalten zu lassen, soweit er dies wünscht.

Um für den Endkunden die Höhe des Entgelts, welches bei der Portierung anfällt, eindeutig festzulegen, wurde hierzu ebenso eine Bestimmung in die gegenständliche Nummernübertragungsverordnung aufgenommen. Diese Bestimmung soll die Rechtssicherheit für den Endkunden erhöhen.

Darüber hinaus wird mit der Neufassung dieser Verordnung im Sinne des stetig zu verfolgenden Zieles einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten, der Notwendigkeit entsprochen, den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation zu fördern sowie die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und kostensicheren Kommunikationsdienstleistungen zu sichern.

Zu § 1:

Die Verordnung basiert auf § 23 Abs. 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2011 sowie Art. 30 Abs. 4 der Universaldienstrichtlinie (idF 2009/136/EG). Darin wird unter anderem klargestellt, dass sich die gegenständliche Verordnung lediglich auf die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern bezieht.

Vor dem Hintergrund der sich rasch entwickelnden Technologien wurde von einer Auflistung der unterschiedlichen Nutzungsvarianten abgesehen.

Zu § 1 Z 1:

Der Anschluss wird typischerweise durch eine SIM (Subscriber Identity Module) definiert.

Zu § 2:

Das Recht auf Nummernübertragung besteht gegenüber dem abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber (Export der Rufnummer); ein Recht gegenüber dem aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber besteht auf Grund der Nummernübertragungsverordnung jedoch nicht (Import der Rufnummer). Ungeachtet dessen kann sich eine diesbezügliche Verpflichtung aus anderen Rechtsquellen (insbesondere Vertrag) ergeben.

Eine Nummernübertragung ist auch solchen Teilnehmern einzuräumen, die Dienste eines Mobil-Telefondienstbetreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen (Prepaid-Teilnehmer).

Soweit die mobile Rufnummer einem Teilnehmer überlassen wurde, muss diese nicht aktiv genutzt werden, um dieselbe portieren zu können.

Zu § 3 Abs. 1:

Eine Nummernübertragungsinformation ist grundsätzlich für den Übertragungsprozess erforderlich und hat in jedem Fall vor demselben zu erfolgen. Durch Einholung einer Nummernübertragungsinformation wird jedoch der Portierungsprozess nicht ausgelöst.

Die Nummernübertragungsinformation kann entweder beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber oder beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber vom Endkunden beantragt werden. Wird die Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt, hat dieser den Antrag an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber zu übermitteln, weil nur Letzterer die Nummernübertragungsinformation ausstellen kann. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber gestellt, hat dieser unmittelbar nach Einlangen des Antrages diesen an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber weiterzuleiten.

Die Fristen, die für die Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation einzuhalten sind, ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der gegenständlichen Verordnung.

Zu § 3 Abs. 2:

Der Kunde beantragt überwiegend eine Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Betreiber im Geschäftslokal. Diesfalls ist ihm dieselbe unmittelbar nach Erstellung auszuhändigen. Der Kunde kann jedoch auch die unmittelbare Übermittlung an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse verlangen. Soweit der Kunden weder persönlich anwesend ist noch eine E-Mail-Adresse angeben kann, ist die Nummernübertragungsinformation ebenfalls unmittelbar nach Erstellung derselben auf dem Postweg zu übermitteln. Die Nummernübertragungsinformation hat binnen 3 Tagen im Verfügungsbereich des Teilnehmers zu sein. Die Fristen sind unabhängig davon, ob der Kunde die Nummernübertragungsinformation beim abgebenden oder über den potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber einholt und gelten für den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber, weil dieser die Nummernübertragungsinformation zu erstellen hat. Soweit der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber gestellt wird, hat dieser unmittelbar nach

Einlangen des Antrages den Antrag an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber weiterzuleiten.

Bei der Übertragung von mehreren Anschlüssen kann für jeden Anschluss eine eigene Nummernübertragungsinformation ausgestellt werden oder auch nur eine Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse. Sollte nur eine Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse ausgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die in der Nummernübertragungsinformation enthaltenen Angaben jeweils im Detail sowie nach Anschluss und der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt erfolgen.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Nummernübertragungsinformation und die darin auszuweisenden Daten und Informationen haben stets zum Stichtag zu erfolgen. Stichtag ist dabei der Tag der Anfrage. Die Nummernübertragungsverordnung dient jedenfalls dem Teilnehmer, um diesen im Rahmen einer Nummernübertragung auf mögliche Folgen hinzuweisen. Die auszuweisenden Angaben haben in nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.

Zu § 3 Abs. 3 Z 1:

Es wird sichergestellt, dass das Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer auf Grund des Antrages auf Nummernübertragung weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt wird bzw. dass die Portierung keinen Kündigungsgrund darstellt.

Zu § 3 Abs. 3 Z 2:

Durch Beantragung der Nummernübertragung wird der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht beendet; der Teilnehmer hat die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag weiterhin zu nutzen. Hierzu benötigt er eine neue Rufnummer, weil die ursprüngliche portiert wird bzw. wurde. Soweit ein Anschluss mehrere Rufnummern beinhaltet (Hauptrufnummer, Fax, Sprachbox, etc.), sind mehrere neue Rufnummern zur Verfügung zu stellen. Es wird sichergestellt, dass die neue Rufnummer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 3 Abs. 3 Z 3:

Diese Bestimmung entspricht dem Wesen der Rufnummernübertragung. Die bisherige Rufnummer kann nach der Portierung beim neuen, aufnehmenden Betreiber im vollen Umfang genutzt werden.

Zu § 3 Abs. 3 Z 4:

Der Antrag auf Nummernübertragung beendet das Vertragsverhältnis mit dem abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Antrag auf Nummernübertragung kann der Teilnehmer jedoch auch eine Kündigung des Vertragsverhältnisses an den abgebenden Betreiber übermitteln. Da eine Kündigung zu jedem Zeitpunkt übermittelt werden kann, hat der abgebende Mobil-Telefondienstbetreiber dem Teilnehmer den Zeitpunkt mitzuteilen, ab wann die übermittelte Kündigung wirksam ist; ebenso ist eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer mitzuteilen.

Zu § 3 Abs. 3 Z 5:

Die Kosten sind im Detail sowie nach Anschlüssen und nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt aufzugliedern.

Zu § 3 Abs. 3 Z 6:

Die Kosten sind im Detail sowie nach Anschlüssen und nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt aufzugliedern.

Zu § 3 Abs. 4:

Einen Antrag auf Rufnummernübertragung kann nur der jeweilige Teilnehmer stellen.

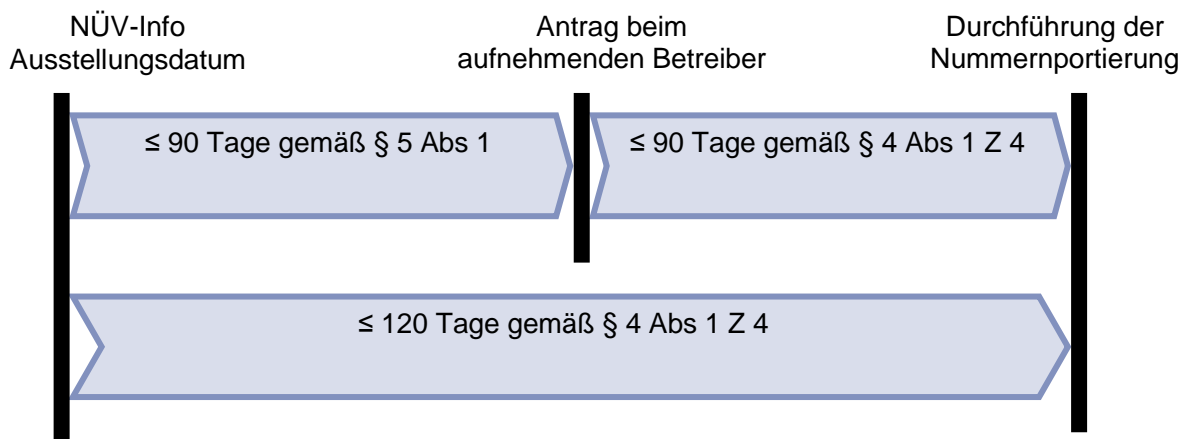
Zu § 4:

Die Auflistung der Gründe, weswegen eine Nummernübertragung verweigert werden darf (Abs. 1) bzw. weswegen eine solche nicht verweigert werden darf (Abs. 2), erfolgt jeweils demonstrativ. Die Auflistung entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtslage.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf Grund eines Verzichts des Teilnehmers auf Nummernübertragung dieselbe nicht verweigert werden darf. Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 14 erfolgt in der gegenständlichen Bestimmung keine gesonderte Auflistung.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4:

Nachstehende Grafik soll dazu dienen, die genannten Fristen näher zu erläutern:



Wünscht der Teilnehmer ein bestimmtes Portierdatum, so kann dieses nur innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung liegen. Der Antrag auf Portierung muss jedoch nicht unmittelbar nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation erfolgen; dieser hat jedoch innerhalb der Gültigkeitsdauer der Nummernübertragungsinformation von 120 Tagen zu erfolgen.

Zu § 5 Abs. 1:

Mit dem Antrag des Teilnehmers auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation wird der Nummernübertragungsprozess nicht ausgelöst. Dies ist erst mit dem Antrag des Teilnehmers auf Nummernübertragung möglich.

Zu § 5 Abs. 3:

Die maximale Übertragungsdauer bemisst sich nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 (BGBl. I Nr. 102/2011) ab Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen.

Beim gewünschten Datum ist § 4 Abs. 1 Z 4 zu berücksichtigen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht Artikel 30 Abs. 4 der Universaldienstrichtlinie (idF 2009/136/EG).

Zu § 7:

Nach der bisherigen Rechtslage waren die Mindestkapazitäten bescheidmäßig vorgeschrieben. Es waren hierbei für den Export 500 Routingeinträge im Standardprozess und 250 Routingeinträge im Großkundenprozess mindestens sicherzustellen.

Es hat sich gezeigt, dass das Portiervolumen höher als die Mindestkapazität ist und die bisherigen Mechanismen zu Anpassung der Kapazität nicht ausreichend waren. Mit der Festschreibung der höheren Kapazität soll eine praxisgerechtere Mindestkapazität für Portierungen gewährleistet werden.

Die Festlegung „unabhängig vom Kundentyp“ stellt sicher, dass die Kapazität sowohl für den sogenannten „Standardprozess“ als auch für den „Großkundenprozess“ in einer beliebigen Aufteilung genutzt werden kann.

Zu § 12:

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom portierenden Teilnehmer für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden. Im Zuge eines Aufsichtsverfahrens vor der Telekom-Control-Kommission wurde in diesem Sinne bescheidmäßig angeordnet, dass das Entgelt, welches einen Gesamtbetrag in Höhe von € 19,00 (inklusive USt und inklusive dem Betrag in Höhe von € 4,00 für die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung) nicht übersteigt, als nicht abschreckend gilt (Bescheid der Telekom-Control-Kommission R 2/08 vom 17.3.2008). Seit Erlassung des Bescheides haben alle Mobil-Telefondienstbetreiber ein Portierentgelt von maximal € 19,- vom Endkunden verlangt oder es wurde vom Portierentgelt sogar abgesehen, indem dieses dem Endkunden nachträglich gutgeschrieben wurde. Da die Mobil-Telefondienstbetreiber entweder ein Portierentgelt in der Höhe von € 19,- oder ein Entgelt von € 0,- verrechnet haben, ist zudem von einer allgemeinen Anwendung des Portierentgelts in der Höhe von maximal € 19,- auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 12 genannte Entgelthöhe als nicht abschreckend im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003 und im Einklang mit früheren Regulierungsentscheidungen zu bewerten. Wie die bisherige Praxis der Mobil-Telefondienstbetreiber zeigt, sind die Entgelte angemessen; die Betreiber bewegen sich im Rahmen der festgelegten Entgeltgrenzen, weil sie entweder € 0,- oder € 19,- verrechnen.

Zu § 12 Abs. 2:

Soweit ein Anschluss mehrere Rufnummern beinhaltet (Hauptrufnummer, Fax, Sprachbox, etc.), sind mehrere neue Rufnummern zur Verfügung zu stellen.

Zu § 13:

Bisher wurde vorgesehen, dass am Beginn jedes Gesprächs kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen ist, sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird.

Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm, der in erster Linie darauf abzielt, den Endkunden zu schützen, erscheint eine solche Regelung aufgrund der sich in der Zwischenzeit geänderten Produkte nicht mehr erforderlich.

Die Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeigen, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist. Der Schutz des Endkunden ist durch die Gestaltung der Tarife weitgehend erfüllt. Im Vergleich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Regelung zur Netzansage gibt es nur mehr vereinzelt Tarife, bei denen sich das Endkundenentgelt beim Ruf in ein anderes Netz ändert. Dies erfolgt oftmals erst – sofern überhaupt – nachdem der Kunde ein bestimmtes Kontingent aufgebraucht hat. Daher bietet eine verpflichtende Netzansage für den Endkunden keinen zusätzlichen Schutz im Sinne des Schutzzwecks der Norm. Daher kann die Verpflichtung der Netzansage entfallen.

Würde eine Netzansage ständig geschaltet werden, würde dies dem Kunden eine falsche Information geben, da sich die Entgelte nicht ändern. Dies widerspricht dem Schutzzweck der Norm. Der Endkunde könnte annehmen, einen höheren Tarif zu zahlen, obwohl dies unrichtig ist. Er erhält somit – entgegen dem eigentlichen Schutzzweck – eine falsche Information.

Darüber hinaus wird die Netzansage auch oft als belästigend empfunden, insbesondere dann, wenn der Kunde hier eben keine Information erhalten möchte.

Soweit der Endkunde eine Netzansage jedoch wünscht, soll er die Möglichkeit haben, eine solche zu erhalten. Hierzu sollte der Endkunde jedoch selbst die Gelegenheit haben, sich aktiv für eine solche Netzansage zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt zu entscheiden.

Zu § 13 Abs. 1:

Unter „Ansage“ sind neben gesprochenen Texten auch (unterschiedliche) Ruftöne für portierte Teilnehmer, Melodien oder dergleichen zu verstehen; darunter ist auch Werbung zu verstehen, sofern diese vom Betreiber des gerufenen Teilnehmers abhängig ist.

Nicht vom Verbot umfasst sind beispielsweise Ansagen, die über den Guthabenstatus (zB. geringes Prepaid-Guthaben) oder über die Höhe des Entgelts in das gerufene Netz informieren, wenn diese Ansagen für jede gerufene Rufnummer (ob portiert oder nicht) erfolgen.

Diese Bestimmung gilt für Neu- und Bestandskunden.

Zu § 13 Abs. 2:

„Gesondertes Verlangen“ bedeutet, dass der Kunde aktiv in die Ansage zu portierten Rufnummern einwilligen muss; Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenso wenig ausreichend, wie Einwilligungen, die gesondert gestrichen werden müssen. Der Kunde würde damit entgegen der gegenständlichen Bestimmung automatisch, dh ohne gesondertes Verlangen, einer Schaltung einer Ansage zustimmen. Ebenso sind Tarifooptionen, die verpflichtend eine Ansage zu portierten Rufnummern vorsehen, nicht zulässig.

Soweit der Kunde sich ausdrücklich für die Schaltung einer Ansage entschlossen hat, darf nur der Betreiber des gerufenen Teilnehmers genannt werden; jede Textansage, die darüber hinausgeht, insbesondere „Sie rufen in das Netz von [Nennung des Betreibers]“, ist untersagt. Die Schaltung von Werbung ist ebenso unzulässig. Die Bestimmungen zu § 114 KEM-V 2009 bleiben unberührt.

Zu § 14:

Da ein vertraglicher Verzicht unwirksam ist, stellt dieser keinen Verweigerungsgrund für eine Rufnummernübertragung dar.

Zu § 15 Abs. 1:

§ 3 Abs 3 enthält teilweise neue Bestimmungen, die in der Nummernübertragungsinformation enthalten sein müssen. Da für die Umstellung und Ergänzung der Nummernübertragungsinformation Implementierungsarbeiten notwendig sind, ist eine Übergangsfrist erforderlich. In dieser Übergangsfrist gelten die Bestimmungen zum Inhalt der Nummernübertragungsinformation, die diese bis zum Außerkrafttreten der Nummernübertragsverordnung, BGBl. II 2003/513, zu enthalten hatte.

Zu § 15 Abs. 2:

Für die Umsetzung des § 13 ist für die Implementierung eine Vorlaufzeit notwendig, weswegen eine Übergangsfrist erforderlich ist.